

Zweischwerterlehre in sich auf; fraglos zu Unrecht, denn das Wort *tuus* hat hier nichts mit einem Eigentumsrecht zu tun, sondern besagt nur — und ohne besondern Nachdruck —, daß die Waffe sich in der Hand des Petrus befand.

Aber kritische Zweifel dieser Art lagen dem 12. Jh. fern, und die Autorität des hl. Bernhard war groß. In Zeiten der Harmonie und des Friedens mochte Damianis Auffassung vielen Männern beider Parteien als zureichend erscheinen, und die Vorkämpfer für die Unabhängigkeit des Staates hielten an ihr fest. Die Anhänger des Papstes klammerter sich natürlich, zumal in Konfliktzeiten, an die Auslegung Bernhards¹⁰⁵). Man braucht sich nur der Kämpfe zu entsinnen, die von Friedrich II. und den letzten Staufern, von Philipp dem Schönen und Kaiser Ludwig dem Baiern mit dem römischen Stuhle ausgefochten wurden, sowie all der Streitschriften und der Kontroversliteratur, die mit diesen Konflikten zusammenhing, und man kann sich denken, daß dabei auch die Zweischwerterlehre immer und immer wieder vorgebracht ward. Aber sie wurde auch erweitert und ausgebaut. Mancherlei Fragen tauchen auf und werden beantwortet: Warum waren *zwei* Schwerter da, aber nur eines wurde gezogen? War das Schwert, das der hl. Petrus zog, das materielle oder das geistliche? Die Vorkämpfer der Kirche entschieden sich natürlich mit Vorliebe für das materielle Schwert, da das geistliche ohnehin nicht umstritten war¹⁰⁶), aber auch unter ihren Gegnern wurde die gleiche Ansicht vertreten, indem man auf den Tadel am hl. Petrus den Ton legte: er hätte besser getan, sich des weltlichen Schwertes nicht zu bedienen¹⁰⁷). Andere schreiben ihm das geistliche

¹⁰⁵) Darüber bei Eichmann S. 46 ff. und besonders bei Lecler I S. 314 ff. reiches Material, das hier nicht in extenso wiederholt wird. [Eine neue, für die grundsätzliche Auffassung sehr ergiebige Spezialuntersuchung befaßt sich mit dem Dekretisten Huguccio: A. Stickler, Der Schwerterbegriff bei Huguccio, *Ephemerides Juris Canonici* 3 (1947) 201 ff. Vgl. den Hinweis oben S. 31 Anm. 98.]

¹⁰⁶) Gregor IX. (Potthast Nr. 9198), Mansi 23, 60: *Dicendo „tuum“ materiale signavit gladium, quo percusserat ille servum principis sacerdotum. De spirituali nemini venit in dubium, cum ei, id est Petro, per cuiusdam spiritualitatis apicem ligandi et solvendi commiserit potestatem* (vgl. Eichmann S. 51); Tholomaeus von Lucca, *Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii* c. 28, ed. M. Krammer, MG. *Fontes iuris Germ. ant.* (1909) S. 56; Opicinus de Canistris, *De preeminencia spiritualis imperii*, ed. R. Scholz, *Unbek. kirchenpolit. Streitschriften* 2 (1914) 93; Egidius Spiritalis, *Libellus contra infideles et inobedientes*, eb. S. 113.

¹⁰⁷) Graf Thomasius von Acerra an Friedrich II. (1229), ed. A. Huillard-Bréholles, *Hist. dipl. Friderici secundi* 3 (1852) 112 f.: *qua con-*